

CROSS COMMODITY LONG/SHORT III EXCESS RETURN

Der Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in US-Dollar (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Der Index bildet den Wert eines gewichteten Korbes (wie in Ziffer 3.1 definiert) aus Einzelrohstoffindizes (wie in Ziffer 3.1.1 definiert) und ggf. einer Barkomponente (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) (die Einzelrohstoffindizes und die Barkomponente sind jeweils ein "**Korbbestandteil**") ab. Die Gewichtung der jeweiligen Einzelrohstoffindizes kann dabei entweder positiv (long), Null (0) oder negativ (short) sein. Der Korb wird monatlich neu auf Grundlage der Erwarteten Rollrenditen (die "**Erwartete Rollrendite**") der Einzelrohstoffindizes gewichtet. Der Korb wird nach Maßgabe einer algorithmischen Handelsstrategie zusammengestellt und folgt dabei einem *Absolute Return*-Ansatz. Der Korb und damit auch der Index zielt folglich darauf ab, in jedem Marktumfeld eine positive Entwicklung zu erzielen (das "**Indexziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Finale Maßgebliche Wert (wie in Ziffer 4 definiert) des Index auf Grundlage der Preise der Einzelrohstoffindizes unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.2 definiert) und der Barkomponente bestimmt.

Der Finale Maßgebliche Wert wird an jedem Berechnungstag durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung zum Berechnungszeitpunkt berechnet.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse aller Einzelrohstoffindizes sowie die Münchener Wertpapierbörse geöffnet sind und Kurse für den Dow Jones-UBS Commodity IndexSM veröffentlicht werden.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt an einem Berechnungstag, zu welchem die Schlusskurse aller Einzelrohstoffindizes erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" eines Einzelrohstoffindex ist der von CME Group Index Services LLC in Zusammenarbeit mit UBS Securities LLC festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlichte Schlusskurs.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Reuters Seite: .QUIXCLS3 und über Bloomberg: QUIXCLS3 <Index> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

Der aktuelle Indexstand, die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Korbes und die Gewichtung der Einzelrohstoffindizes wird jeweils nachträglich auf www.onemarkets.de veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Berechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 30. November 2012 (der "**Anfangstag**") betrug USD 1.000,-.

Der Indexsponsor ist berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen, wenn der Finale Maßgebliche Wert unter USD 100,- fällt. In diesem Fall entspricht der Finale

Maßgebliche Wert dauerhaft dem sich aus der Schließung aller Positionen in Korbbestandteilen zu Marktpreisen ergebenden Wert.

2. ANLAGEUNIVERSUM

Das "**Anlageuniversum**" ist die Dow Jones-UBS Commodity IndexSM Familie. Weitere Informationen zum Anlageuniversum sind auf der Internetseite www.djindexes.com verfügbar.

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf den Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBS UND GEWICHTUNG DER EINZELROHSTOFFINDIZES

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus den Einzelrohstoffindizes und der Barkomponente zusammen.

3.1.1 Die Einzelrohstoffindizes

"**Einzelrohstoffindizes**" sind alle zum entsprechenden Selektionszeitpunkt im Anlageuniversum enthaltenen Einzelrohstoffindizes mit Ausnahme von Indizes auf Grundnahrungsmittel. Grundnahrungsmittel sind die am häufigsten oder regelmäßigsten gegessenen Lebensmittel und bildet die tragende Säule der gesamten Kalorienzufuhr. Nicht als Grundnahrungsmittel gelten Genussmittel wie Kaffee oder Kakao.

Illiquide Einzelrohstoffindizes werden nicht berücksichtigt. Ein Einzelrohstoffindex gilt als illiquide falls das Volumen, das in den dem Einzelrohstoffindex zugrunde liegenden Futures-Kontrakt gehandelt werden müsste, um die Verpflichtungen sämtlicher Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzprodukten aus diesen Finanzprodukten kaufmännisch vernünftig abzusichern, 10% des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens ("**ADV**") dieses Futures-Kontrakts an seiner Maßgeblichen Börse nicht nur unerheblich überschreitet. Das ADV wird auf der Grundlage der von Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters gelieferten Handelsumsätze bestimmt. Im Hinblick auf Futures-Kontrakte mit der London Metal Exchange (LME) als Maßgebliche Börse wird das ADV nicht auf der Grundlage des jeweiligen Futures-Kontrakts, sondern auf der Grundlage des LME 3-Monats-Forward-Kontrakts für den betroffenen Rohstoff bestimmt. Über das Vorliegen einer Illiquidität entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)..

Der Indexsponsor wird an jedem Selektionstag die Zusammensetzung des Anlageuniversums und des Korbes überprüfen und gegebenenfalls neue Rohstoffindizes aus dem Anlageuniversum, die den oben genannten Kriterien entsprechen, in den Korb aufnehmen und Rohstoffindizes, die den oben genannten Kriterien nicht mehr entsprechen, aus dem Korb ausschließen. Nachträglich neu in den Korb aufgenommene Rohstoffindizes fallen ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme unter den Begriff "Einzelrohstoffindex". Aus dem Korb ausgeschlossene Rohstoffindizes fallen ab dem Zeitpunkt ihres Ausschlusses nicht mehr unter den Begriff "Einzelrohstoffindex".

"**Selektionstag**" ist jeweils der zweite Berechnungstag vor einem Umsetzungstag.

"**Umsetzungstag**" ist jeweils der letzte Berechnungstag eines jeden Monats, an dem die jeweiligen Maßgeblichen Börsen aller Einzelrohstoffindizes zu den regulären Handelszeiten geöffnet sind, unter Beachtung der folgenden weiteren Bedingungen:

- Berechnungstage, an denen die Veröffentlichung von Daten, die für die Preisfeststellung an den Rohstoffmärkten in hohem Maße relevant sind, geplant ist, sind keine Umsetzungstage. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Relevante Daten können insbesondere vom United States Department of Agriculture (USDA) publiziert werden.
- Im Zeitraum 20. bis 31. Dezember findet aufgrund verminderter Liquidität an den Rohstoffmärkten keine Umsetzung statt. Fällt ein Umsetzungstag in diesen Zeitraum, wird er auf den Zeitraum ab dem 3. Berechnungstag des unmittelbar folgenden Monats Januar, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse aller Einzelrohstoffindizes zu den regulären Handelszeiten geöffnet ist und alle weiteren Bedingungen erfüllt sind, verschoben.
- Berechnungstage, an denen durch unmittelbar vorhergehende, am selben Tag bestehende oder unmittelbar darauffolgende Feiertage an wichtigen Märkten die Liquidität herabgesetzt ist, werden als Umsetzungstag ausgeschlossen. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Selektionszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt an einem Selektionstag, zu welchem die Schlusskurse aller Einzelrohstoffindizes abrufbar sind.

Der "**Umsetzungszeitraum**" erstreckt sich über den gesamten Umsetzungstag. Er verlängert sich auf bis zu fünf Berechnungstage, falls dies erforderlich ist, um diejenigen Volumina der Zulässigen Futures-Kontrakte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), die gehandelt werden müssten, um die Verpflichtungen sämtlicher Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzprodukten aus diesen Finanzprodukten kaufmännisch vernünftig abzusichern (d.h. Futures-Kontrakte auf Einzelrohstoffindizes zu verkaufen bzw. zu kaufen), marktschonend zu handeln. Ob dies der Fall ist und um wie viele Berechnungstage sich der Umsetzungszeitraum verlängert, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

3.1.2 Die Barkomponente

Der Korb enthält neben den oben beschriebenen Einzelrohstoffindizes zusätzlich eine Barkomponente (die "**Barkomponente**"). Die Barkomponente ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die an jedem Umsetzungstag von der Berechnungsstelle neu festgelegt wird, und dem Finalen Maßgeblichen Wert des Index am entsprechenden Umsetzungstag entsprechen soll. Aufgrund von Preisbewegungen während des Umsetzungszeitraums kann die tatsächliche Barkomponente von dem Finalen Maßgeblichen Wert des Index am entsprechenden Umsetzungstag abweichen. Die Barkomponente wird nicht verzinst.

3.1.2 Exposure-Teiler

Sodann wird der Exposure-Teiler (der "**Exposure-Teiler**" oder kurz "**ET**") berechnet. Der Exposure-Teiler ist eine Kennzahl, die angibt, wie viele Einzelrohstoffindizes die positive Zielgewichtung A bzw. die negative Zielgewichtung B erhalten. Außerdem wird der Exposure-Teiler für die Berechnung der Zielgewichtung benötigt.

Der Exposure-Teiler errechnet sich, indem von der Gesamtzahl der Einzelrohstoffindizes zunächst die Zahl eins (1) abgezogen und diese Differenz sodann durch zwei (2) geteilt wird. Das Ergebnis dieser Division wird schließlich auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Der Exposure-Teiler ist in keinem Fall größer als sieben (7). Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$ET = \min(7, \text{abgerundet}((AERI - 1) / 2))$$

wobei

$$\text{"AERI"} = \text{Anzahl der Einzelrohstoffindizes}$$

3.2 Gewichtung

Die Zielgewichtung der Einzelrohstoffindizes wird an jedem Selektionstag neu festgelegt und während des entsprechenden Umsetzungszeitraums unter Berücksichtigung von Preisschwankungen und des Handelsvolumens der den jeweiligen Einzelrohstoffindizes zugrundeliegenden Zulässigen Futures-Kontrakten umgesetzt. Dabei wird zuerst die Erwartete Rollrendite (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) der Einzelrohstoffindizes berechnet und sodann den ersten x Einzelrohstoffindizes (mit $x = ET$) mit der höchsten Erwarteten Rollrendite die positive Zielgewichtung A und den ersten x Einzelrohstoffindizes (mit $x = ET$) mit der niedrigsten Erwarteten Rollrendite die negative Zielgewichtung B zugewiesen. Alle übrigen Einzelrohstoffindizes erhalten die Zielgewichtung Null (0).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Erwartete Rollrendite

Zuerst wird für jeden Einzelrohstoffindex (i) die Erwartete Rollrendite (" ER_i^{ERI} ") gemäß folgender Formel berechnet:

$$ER_i^{ERI} = \frac{\text{LeadFuture}_i^{ERI} - \text{NextFuture}_i^{ERI}}{\text{NextFuture}_i^{ERI} \times d_i^{ERI}}$$

wobei

$\text{LeadFuture}_i^{ERI}$ = Preis des Zulässigen Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit zum betreffenden Selektionszeitpunkt, der dem jeweiligen Einzelrohstoffindex (i) zugrunde liegt.

$\text{NextFuture}_i^{ERI}$ = Preis des Zulässigen Futures-Kontrakts mit der zweitkürzesten Restlaufzeit zum betreffenden Selektionszeitpunkt, der dem jeweiligen Einzelrohstoffindex (i) zugrunde liegt.

d_i^{ERI} = Anzahl der Monate zwischen dem Ablaufdatum des entsprechenden $\text{LeadFuture}_i^{ERI}$ und dem Ablaufdatum des entsprechenden $\text{NextFuture}_i^{ERI}$.

Zulässige Futures-Kontrakte, die zwischen dem Selektionstag und dem Umsetzungstag auslaufen, bleiben außer Betracht.

"Zulässiger Futures-Kontrakt" für einen Einzelrohstoffindex ist jeder auf den Rohstoff bezogene Futures-Kontrakt, der dem entsprechenden Einzelrohstoffindex

zugrunde liegt, und der an einer Zulässigen Terminbörse gehandelt wird. Sollten für einen Einzelrohstoffindex zwei oder mehr Futures-Kontrakte an einer Zulässigen Terminbörse zur Verfügung stehen, wird die Indexberechnungsstelle den entsprechenden Zulässigen Futures-Kontrakt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Futures-Kontrakte, die nicht zu den von der jeweiligen Maßgeblichen Boerse festgelegten Standard-Liefermonaten (wie z.B. Januar, April, Juli und Oktober für Platin an der NYMEX Börse) fällig werden, werden nicht berücksichtigt. Dies sind insbesondere solche Futures-Kontrakte, die kurz vor ihrer Fälligkeit von der entsprechenden Maßgeblichen Börse generiert werden. Welches die Standard-Liefermonate sind, stellt die Indexberechnungsstelle mit Hilfe gängiger Informationsanbieter wie Bloomberg nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

"**Zulässige Terminbörse**" ist jede der folgenden Terminbörsen:

- Commodities Exchange New York (CMX)
- IntercontinentalExchange (ICE)
- London Metal Exchange (LME)
- New York Mercantile Exchange (NYMEX)

Falls für einen Einzelrohstoffindex kein Zulässiger Futures-Kontrakt an einer Zulässigen Terminbörse gehandelt wird, wird die Indexberechnungsstelle, sofern verfügbar, eine andere Terminbörse, auf der ein entsprechend liquider Futures-Kontrakt gehandelt wird, als Zulässige Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

"**Maßgebliche Börse**" für einen Einzelrohstoffindex ist die Zulässige Terminbörse, an der der entsprechende Zulässige Futures-Kontrakt gehandelt wird.

3.2.2 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung (die "**Zielgewichtung**") gibt an, zu wie viel Prozent ein Einzelrohstoffindex am Ende des Umgewichtungszeitraums im Korb enthalten sein soll.

Zuerst werden die ermittelten Erwarteten Rollrenditen ($= ER_i^{ERI}$) nach deren Höhe sortiert. Sodann wird den einzelnen Einzelrohstoffindizes die Zielgewichtung wie folgt zugewiesen:

- Die Einzelrohstoffindizes mit den x höchsten Erwarteten Rollrenditen (mit $x = ET$) erhalten die Zielgewichtung A, die wie folgt berechnet wird:

Zielgewichtung A = $+50\% / ET$ (d.h. der Index geht insoweit "long").

- Die Einzelrohstoffindizes mit den x geringsten Erwarteten Rollrenditen (mit $x = ET$) erhalten die Zielgewichtung B, die wie folgt berechnet wird:

Zielgewichtung B = $-50\% / ET$ (d.h. der Index geht insoweit "short").

- Alle übrigen Einzelrohstoffindizes erhalten die Zielgewichtung Null (0).

Die Zielgewichtungen werden gegebenenfalls wie folgt angepasst:

1) Haben zwei oder mehrere Einzelrohstoffindizes mit positiver bzw. negativer Zielgewichtung am betreffenden Selektionstag die gleiche Erwartete Rollrendite, werden die nach der oben bestimmten Methode festgelegten Zielgewichtungen wie folgt angepasst:

(i) Die Zielgewichtungen der Einzelrohstoffindizes mit der y-höchsten Erwarteten Rollrendite werden wie folgt reduziert:

$$+50\% / ET \times (ET - SN^{\text{Max}} + AER_y^{\text{Max}}) / AER_y^{\text{Max}}$$

wobei

$$"y" = \text{Kleinste ganze Zahl, für die gilt: } \sum_{m=1}^y AER_m^{\text{Max}} > ET$$

$$"SN^{\text{Max}}" = \sum_{m=1}^y AER_m^{\text{Max}}$$

" AER_m^{Max} " = Anzahl der Einzelrohstoffindizes mit der m-höchsten Erwarteten Rollrendite

Die Einzelrohstoffindizes mit der m-höchsten erwarteten Rollrendite, wobei $y < m \leq ET$, erhalten die Zielgewichtung Null (0).

(ii) Die Zielgewichtungen der Einzelrohstoffindizes mit der z-niedrigsten Erwarteten Rollrendite werden wie folgt reduziert:

$$-50\% / ET \times (ET - SN^{\text{Min}} + AER_z^{\text{Min}}) / AER_z^{\text{Min}}$$

wobei

$$"z" = \text{Kleinste ganze Zahl, für die gilt: } \sum_{m=1}^z AER_m^{\text{Min}} > ET$$

$$"SN^{\text{Min}}" = \sum_{m=1}^z AER_m^{\text{Min}}$$

" AER_m^{Min} " = Anzahl der Einzelrohstoffindizes mit der m-niedrigsten Erwarteten Rollrendite

Die Einzelrohstoffindizes mit der m-niedrigsten erwarteten Rollrendite, wobei $z < m \leq ET$, erhalten die Zielgewichtung Null (0).

2) Haben mehr als vier (4) Einzelrohstoffindizes einer Rohstoffkategorie (die "**Rohstoffkategorie**") positive Zielgewichtungen, oder haben mehr als vier (4) Einzelrohstoffindizes einer Rohstoffkategorie negative Zielgewichtungen, dann betragen die Zielgewichtungen aller Einzelrohstoffindizes dieser Rohstoffkategorie 4/5 der Zielgewichtung von +50% / ET bzw. -50% / ET, d.h. +200% / 5 x ET bzw. -200% / 5 x ET. Für den Fall, dass die sich daraus ergebende Summen weniger als +50% bzw. -50% betragen, wird der verbleibende Rest in die Einzelrohstoffindizes mit der (ET+1)-höchsten bzw. (ET+1)-niedrigsten Erwarteten Rollrendite investiert.

Die Summe aller einzelnen Zielgewichtungen ist jedenfalls Null (0), und die Summe aller positiven bzw. negativen Zielgewichtungen ist jedenfalls 50% bzw. -50%.

Für den Fall, dass eine Gewichtung nach den vorstehenden Regeln nicht möglich ist, erfolgt eine Außerordentliche Anpassung der Indexregeln.

3.2.4 Zielmenge und Effektive Menge

Die jeweilige "**Zielmenge**" gibt die Menge an, in der der jeweilige Einzelrohstoffindex am Ende des Umsetzungszeitraums im Korb enthalten sein soll. Die Zielmengen der jeweiligen Einzelrohstoffindizes werden an jedem Umsetzungszeitpunkt von der Indexberechnungsstelle berechnet, indem der Finale Maßgebliche Wert am entsprechenden Umsetzungszeitpunkt mit der Zielgewichtung des entsprechenden Einzelrohstoffindex multipliziert und durch den Schlusskurs des entsprechenden Einzelrohstoffindex am Umsetzungszeitpunkt geteilt wird.

Die Effektive Menge (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Einzelrohstoffindex am Ende des Umsetzungszeitraums im Korb enthalten ist. Aufgrund von Preisbewegungen während des Umsetzungszeitraums kann die tatsächliche Menge (die "**Effektive Menge**") eines Einzelrohstoffindex im Korb von der entsprechenden Zielmenge abweichen.

4. BERECHNUNG DES FINALEN MAßGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird zu jedem Berechnungszeitpunkt den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert zu einem Berechnungszeitpunkt (t) ("**FMW (t)**") entspricht der Summe aus (a) der Summe der Produkte aus der jeweiligen Effektiven Menge der Einzelrohstoffindizes und dem jeweiligen Schlusskurs der Einzelrohstoffindizes zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt und (b) der Barkomponente.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{FMW (t)} = \sum_{i=1}^L Q_i(t) \times P_i(t) + \text{Barkomponente}$$

wobei

"L" = Anzahl der Einzelrohstoffindizes

"**Q_i (t)**" = Effektive Menge des Einzelrohstoffindex (i) am entsprechenden Berechnungszeitpunkt (t)

"**P_i (t)**" = Schlusskurs des Einzelrohstoffindex (i) am entsprechenden Berechnungszeitpunkt (t)

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Verlängerung des Umsetzungszeitraums

Ist während eines Umsetzungszeitraums ein Einzelrohstoffindex von einer Marktstörung betroffen, dann verschiebt die Indexberechnungsstelle das Ende des Umsetzungszeitraums für jeden Tag, an dem die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Einzelrohstoffindex) andauert, um einen Berechnungszeitpunkt. Der Umsetzungszeitraum verlängert sich dementsprechend. Wenn die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Einzelrohstoffindex)

mehr als fünf (5) aufeinanderfolgende Berechnungstage andauert, wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 durchgeführt, wobei die Effektive Menge des von der Marktstörung betroffenen Einzelrohstoffindex im Vergleich zum Zeitraum vor der Umgewichtung unverändert bleibt.

5.2 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist ein Einzelrohstoffindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt der Marktstörung in Bezug auf den betroffenen Einzelrohstoffindex für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts herangezogen. Sollte dieser Kurs nicht für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts geeignet sein, wird die Indexberechnungsstelle den für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts erforderlichen Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

5.3 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf einen Einzelrohstoffindex den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) Indexstörung.

- (a) "**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels von Zulässigen Futures-Kontrakten durch die Maßgebliche Börse oder durch andere Einflüsse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.
- (b) "**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung der Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Maßgebliche Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- (c) "**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem die Maßgebliche Börse eines Einzelrohstoffindex liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- (d) "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für einen Zulässigen Futures-Kontrakt unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.